

2K-verbandsberatung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen 2K-Verbandsberatung, Heiko Klages - Karen Konopka – GbR, im Nachstehenden 2K-Verbandsberatung genannt, und ihren Auftraggebern über Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen 2K-Verbandsberatung und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen dieser AGB.

2. Vertragsschluss

(1) Angebote der 2K-Verbandsberatung sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Auftraggebers durch 2K-Verbandsberatung zustande. Mit dem Auftrag erklärt der Auftraggeber, dass er das von 2K-Verbandsberatung erstellte Angebot und insbesondere die dem Angebot zugrunde liegenden Daten, Tatsachen und Informationen als verbindlich anerkennt.

(2) Gesonderte Leistungen, die den Auftragsumfang erweitern, sind gesondert zu vergüten.

3. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. 2K-Verbandsberatung ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Beratungsauftrags, so ist 2K-Verbandsberatung nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

(5) Der Auftraggeber hat 2K-Verbandsberatung für die gesamte Dauer des Auftrags einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass 2K-Verbandsberatung auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von 2K-Verbandsberatung bekannt werden.

(2) Auf Verlangen von 2K-Verbandsberatung hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von 2K-Verbandsberatung formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(3) Es wird bei Vertragsabschluss gemeinsam ein verbindlicher Zeitplan zur Abwicklung des Auftrags vereinbart.

5. Gefahrenübergang

Die Transportgefahr für alle Sendungen – auch Rücksendungen – trägt der Auftraggeber.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) Die Ergebnisse des Beratungsauftrags werden in schriftlicher Form vorgelegt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von 2K-Verbandsberatung sind stets unverbindlich.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf drei Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

7. Schutz des geistigen Eigentums der 2K-Verbandsberatung

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von 2K-Verbandsberatung gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen usw. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

8. Weitergabe einer Beratungsleistung sowie entsprechender Unterlagen der 2K-Verbandsberatung

(1) Die Weitergabe von Unterlagen und Beratungsleistungen der 2K-Verbandsberatung (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der 2K-Verbandsberatung, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet 2K-Verbandsberatung (im Rahmen von Nr. 10) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der 2K-Verbandsberatung zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt 2K-Verbandsberatung zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

9. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch 2K-Verbandsberatung. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung verlangen.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nachdem 2K-Verbandsberatung die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer Beratungsleistung (Bericht, Gutachten und dgl.) der 2K-Verbandsberatung enthalten sind, können jederzeit von 2K-Verbandsberatung auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Beratungsleistung von 2K-Verbandsberatung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen berechtigen 2K-Verbandsberatung, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurück zu nehmen.

10. Haftung

(1) Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet 2K-Verbandsberatung unbeschränkt. Im Falle von einfach fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung von 2K-Verbandsberatung ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten sind oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von 2K-Verbandsberatung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden. Unberührt bleibt die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit.

Im übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wurde und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Vertraulichkeit gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) 2K-Verbandsberatung ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren; unabhängig davon, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen oder um Belange der Mitglieder des Auftraggebers handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) 2K-Verbandsberatung darf Inhalte ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. 2K-Verbandsberatung ist aber jederzeit berechtigt, ab Auftragserteilung die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber gegenüber Dritten als Referenz auch auf der Website zu verwenden.

(3) 2K-Verbandsberatung ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von 2K-Verbandsberatung angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist 2K-Verbandsberatung zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von 2K-Verbandsberatung auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn 2K-Verbandsberatung von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

13. Vergütung

(1) 2K-Verbandsberatung hat neben ihrer Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von 2K-Verbandsberatung auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Es kann ein pauschaler Verrechnungssatz für den kompletten Auftrag vereinbart werden oder auf Stunden- oder Tagessatzbasis abgerechnet werden.

1/3 der Summe wird bei Vertragsabschluss, 1/3 zu einem gemeinsam definierten Zeitpunkt während des laufenden Auftrags sowie der Rest bei Beendigung des Auftrags fällig.

14. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) 2K-Verbandsberatung bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat 2K-Verbandsberatung auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen 2K-Verbandsberatung und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. 2K-Verbandsberatung kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

15. Anzuwendendes Recht / Salvatorische Klausel

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.